

Verfahrensgang

OLG München, Urt. vom 30.01.2009 – 25 U 3097/07, [IPRspr 2009-170a](#)

BGH, Hinweisbeschl. vom 18.11.2009 – IV ZR 36/09, [IPRspr 2009-170b](#)

Rechtsgebiete

Zuständigkeit → Besonderer Vertragsgerichtsstand

Rechtsnormen

BGB § 312

EUGVVO 44/2001 Art. 15 f.

EuGVÜ Art. 13

ZPO § 23a; ZPO § 29; ZPO § 29a; ZPO § 29c; ZPO § 30

Fundstellen

LS und Gründe

NJOZ, 2009, 1210

VersR, 2009, 1382

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2009-170a>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

stellt – nicht entnehmen. Der Begriff ‚Erfüllungsort‘ kommt in diesen Bedingungen nicht vor. Auch anderweitig lässt sich den Bedingungen keine Vereinbarung darüber entnehmen, an welchem Ort die Bekl. ihre Zahlungspflichten zu erfüllen hatte. Die Regelung in Art. 57 I lit. a CISG (Kaufpreisschuld als Bringschuld) ist in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung, da im Rahmen von Art. 5 Nr. 1 lit. b EuGVO – allenfalls – eine Vereinbarung über einen Erfüllungsort eine Rolle spielen könnte, nicht jedoch eine gesetzliche Regelung des Zahlungsorts.

bbb) Eine andere Auffassung stellt für eine abweichende Vereinbarung im Sinne von Art. 5 Nr. 1 lit. b EuGVO – anders als BGH (aaO) – darauf ab, ob die Parteien über den (materiell-rechtlichen) Erfüllungsort für die Lieferpflicht des Verkäufers eine Vereinbarung getroffen haben (so wohl *Rauscher-Leible* aaO und das LG). Auch dann, wenn man – anders als der Senat, siehe oben aa) – dieser Auffassung folgen würde, ergibt sich kein internationaler Gerichtsstand in Deutschland. Denn auch für die Verpflichtung der Kl. lässt sich ihren LZB eine Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht entnehmen. In einem Abschnitt ‚Gefahrübergang, Versand, Verpackung‘ weist die Kl. lediglich auf die rechtlichen Konsequenzen des Versendungskaufs hin, die sich bereits aus Art. 31 CISG ergeben. Ein Hinweis auf die gesetzliche Regelung – oder eine Bestätigung der gesetzlichen Regelung – kann jedoch von vornherein keine abweichende Vereinbarung im Sinne von Art. 5 Nr. 1 lit. b EuGVO darstellen (vgl. OLG Köln, Beschl. vom 21.12.2005 – 16 U 47/05¹⁰). Zudem geht die Regelung in den LZB der Kl. nicht über einen Versendungskauf hinaus, für den nach Sinn und Zweck von Art. 5 Nr. 1 lit. b EuGVO [siehe oben d)] der prozessuale Erfüllungsort gerade am Sitz des Käufers (bzw. an den vom Käufer bestimmten Lieferorten) liegen soll.“

170. *Tritt ein Verbraucher einen Schadensersatzanspruch aus einem als Haustürgeschäft geschlossenen Lebensversicherungsvertrag an einen Rechtsanwalt ab, kann dieser den Anspruch nicht am Gerichtsstand des § 29c ZPO einklagen.*

Zumindest dann, wenn es zwischen den Parteien des Lebensversicherungsvertrags zu einem Vertragsschluss gekommen ist, bestimmt sich der Gerichtsstand für eine Schadensersatzklage wegen einer vorvertraglichen Aufklärungspflichtverletzung gemäß § 29 I ZPO nach dem Erfüllungsort der Primärverpflichtung. [LS der Redaktion]

a) OLG München, Urt. vom 30.1.2009 – 25 U 3097/07: VersR 2009, 1382; NJOZ 2009, 1210.

b) BGH, Hinweisbeschl. vom 18.11.2009 – IV ZR 36/09: VersR 2010, 645.

Der Kl., ein Rechtsanwalt, macht Ansprüche auf Schadensersatz aufgrund eines Lebensversicherungsvertrags geltend, die ihm vom Versicherungsnehmer abgetreten worden sind. Die Bekl. zu 1) ist eine Gesellschaft mit Sitz auf der Isle of Man.

Aus den Gründen:

a) *OLG München 30.1.2009 – 25 U 3097/07:*

„Es fehlt an der internationalen Zuständigkeit für die gegen die Bekl. zu 1) gerichtete Klage.

¹⁰ IPRspr. 2005 Nr. 132.

Die internationale Zuständigkeit, die mangels internationaler Abkommen aus der örtlichen Zuständigkeit zu folgern ist (*Musielak-Heinrich*, ZPO, 6. Aufl., § 12 ZPO Rz. 17; *Thomas-Putzo*, ZPO, 28. Aufl., Vor § 1 ZPO Rz. 6), da der Sitz der Bekl. zu 1) nicht in den Anwendungsbereich der EuGVO fällt (*Thomas-Putzo*, 29. Aufl., Vor § 1 EuGVVO Rz. 8), ist nicht gegeben.

1. Der Kl. als Zessionar kann sich zur Begründung der internationalen Zuständigkeit der deutschen Gerichte, die insoweit der örtlichen Zuständigkeit folgen würde, nicht auf § 29c ZPO berufen. Nach dieser Bestimmung ist für Klagen aus Haustürgeschäften (§ 312 BGB) das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Verbraucher zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Zwar liegt ein Haustürgeschäft vor ... Zwar knüpft § 29a ZPO nicht an die Person des Verbrauchers, sondern an situative Umstände an. Nach dem Zweck der Bestimmung, den Verbraucher vor einer ortsfernen Inanspruchnahme zu schützen, ist jedoch auf die Person des Verbrauchers abzustellen. Der Gerichtsstand gilt nur für den Verbraucher selbst, nicht für den Zessionar. Dafür spricht auch § 29c I 2 ZPO, wonach für Klagen gegen den Verbraucher das nach § 29c I 1 ZPO zuständige Gericht, in dessen Bezirk der Verbraucher zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz bzw. seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ausschließlich zuständig ist. Hat der Verbraucher seinen Anspruch abgetreten und klagt jetzt der Zessionar, so steht diesem der Gerichtsstand des § 29c I 1 ZPO nicht zur Verfügung. Anders als § 23a ZPO und § 30 ZPO gibt § 29c ZPO das Forum für eine bestimmte Person (Verbraucher) und nicht für den Anspruch (*Stein-Jonas-Roth*, ZPO, 22. Aufl., § 29c ZPO Rz. 1). Dies entspricht auch der Rspr. des EuGH zum Verbrauchergerichtsstand nach Art. 13 EuGVÜ, die auch für Art. 15, 16 EuGVO heranzuziehen ist (BGH, NJW 1993, 2683¹ unter III. 3 m.w.N.). Die Verbrauchereigenschaft ist persönliche Voraussetzung für das Vorliegen eines Haustürgeschäfts gemäß § 312 I 1 BGB. Der Schutzzweck des § 29c I 1 ZPO betrifft nur den Verbraucher und rechtfertigt die Ausnahme vom allgemeinen Gerichtsstand nur, wenn die Klage vom Verbraucher selbst erhoben wird. Die Rspr. des EuGH zum Verbrauchergerichtsstand kann auf § 29c ZPO übertragen werden (so auch *Schlosser*, JZ 2004, 408 [409]) ...

3. Die internationale Zuständigkeit folgt auch nicht aus dem Gerichtsstand des § 29 ZPO. Danach ist für Streitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis das Gericht des Orts zuständig, an dem die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist.

a) Soweit die Verletzung vorvertraglicher Aufklärungspflichten im Raum steht, wären diese vor Unterzeichnung der Anlage in Deutschland vorzunehmen gewesen. Die Bekl. zu 1) war als zukünftige Vertragspartnerin verpflichtet, vor Abschluss des Vertrags die erforderliche Aufklärung zu leisten. Bei Ansprüchen aus vorvertraglichem Verschulden handelt es sich jedoch um Aufklärungspflichten und insoweit um Nebenpflichten, die die Zuständigkeit der Hauptsache teilen. Abweichendes wird nur für den Fall vertreten, dass vorvertragliches Verschulden zum Scheitern des Vertragsschlusses geführt hat (*Wieczorek-Schütze-Hausmann*, ZPO, 3. Aufl., § 29 ZPO Rz. 76). Soweit bei Ansprüchen aus culpa in contrahendo auf den Verhandlungsort abgestellt wird (*Zöller-Vollkommer*, ZPO, 27. Aufl., § 29 ZPO Rz. 25), kann dem nicht gefolgt werden, da dies zur Zersplitterung der Gerichtsstände wegen einzel-

¹ IPRspr. 1993 Nr. 138.

ner aus einem Vertrag hergeleiteter Ansprüche führen würde. Als Erfüllungsort im Sinne von § 29 ZPO ist der vertragliche Leistungsort anzusehen.

b) Zwar könnte bei Annahme eines selbständigen Beratungsvertrags der Erfüllungsort am Ort des Wohnsitzes des Kunden liegen – sofern die Beratung dort erfolgt (*Zöller-Vollkommer* aaO Anlageberatung, Anlagevermittlung). Bei Vermittlung einer Anlage kommt ein Anlageberatungs- oder Auskunftsvertrag dann zustande, wenn der Interessent deutlich macht, dass er bei der Anlageentscheidung die besonderen Kenntnisse und Verbindungen des Vermittlers in Anspruch nehmen will und der Vermittler daraufhin tätig wird (BGH, NJW 2007, 1362). Ob ein solcher Vertrag mit dem Bekl. zu 2) zustande kam, ist hier unerheblich. Jedenfalls bestehen keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass der Zedent Z. zum Ausdruck brachte, er wolle mit der Bekl. zu 1) einen selbständigen Beratungsvertrag schließen und dass der Bekl. zu 2) in Vertretung der Bekl. zu 1) darauf einging. Hierzu fehlt es schon an einer schlüssigen Behauptung der erforderlichen Tatsachen durch den Kl., was für die Frage der Zulässigkeit ausreichend, aber auch erforderlich ist (BGH, WM 2008, 479, 480)². Dem steht auch die Bekundung des Zeugen Z. bei seiner Vernehmung vor dem LG Landshut am 1.3.2007 entgegen, dass der Bekl. zu 2) ihm gesagt habe, er vermittle diese Anlage für die Bekl. zu 1), er sei Vermittler dort.“

b) BGH 18.11.2009 – IV ZR 36/09:

„II. Die Voraussetzungen für eine Zulassung liegen nicht vor; die Revision hat auch keine Aussicht auf Erfolg (§ 552a Satz 1 ZPO).

1. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne von § 543 II 1 Nr. 1 ZPO kommt einer Rechtssache nicht schon dann zu, wenn sie lediglich in Zusammenhang mit einer abstrakt generell formulierten Rechtsfrage gebracht wird. Erforderlich ist weiter, dass deren Auslegung über den konkreten Rechtsstreit hinaus in Rspr. u. Lit. oder in den beteiligten Verkehrskreisen umstritten ist [vgl. Senatsbeschl. vom 10.12.2003 – IV ZR 319/02, VersR 2004, 225 unter 2. a)] und dass die Rechtssache eine solche Rechtsfrage im konkreten Fall als entscheidungserheblich, klärungsbedürftig und -fähig aufwirft und deshalb das abstrakte Interesse der Allgemeinheit an der einheitlichen Entwicklung und Handhabung des Rechts berührt (vgl. BGHZ 154, 288, 291; 152, 182, 191).

Dies ist für die Frage, ob der Gerichtsstand des § 29c ZPO am Wohnsitz des Verbrauchers bestehen bleibt, wenn der Verbraucher den ihm zustehenden Anspruch abtritt und der Zessionar diesen gerichtlich geltend macht, nicht anzunehmen. Anderes vermag weder das Berufungsurteil (vom 30.1.2009 [siehe oben]; zustimmend *Thomas-Putzo-Hüßtege*, ZPO, 30. Aufl., § 29c Rz. 1a; *Zöller-Vollkommer*, ZPO, 28. Aufl., § 29c Rz. 6) noch die Revisionsbegründung darzulegen. Das Berufungsgericht verweist zutreffend darauf, dass § 29c ZPO ein Forum für eine bestimmte Person (Verbraucher) und nicht für den Anspruch selbst gewährt, und beruft sich hierbei auf *Stein-Jonas-Roth*, ZPO, 22. Aufl., § 29c Rz. 1; vgl. ferner *Looschelders/Heinig*, JR 2008, 265, 269). Anderweitige Auffassungen in Rspr. u. Lit. werden nicht aufgezeigt; es ist auch sonst nichts ersichtlich, was gegen die Rechtsauffassung des Berufungsgerichts sprechen könnte.

² IPRspr. 2007 Nr. 153.

2. Gleiches gilt für den vom Berufungsgericht angenommenen Zulassungsgrund der Fortbildung des Rechts gemäß § 543 II 1 Nr. 2 Alt. 1 ZPO bzgl. des Gerichtsstands nach § 29 ZPO für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen.

Dieser Zulassungsgrund setzt voraus, dass der Einzelfall Veranlassung gibt, Leitsätze für die Auslegung von Gesetzesbestimmungen des materiellen oder formellen Rechts aufzustellen oder Gesetzeslücken auszufüllen. Ein solcher Anlass besteht für die Entwicklung höchstrichterlicher Leitsätze nur dann, wenn es für die rechtliche Beurteilung typischer oder verallgemeinerungsfähiger Lebenssachverhalte an einer richtungweisenden Orientierungshilfe ganz oder teilweise fehlt (vgl. BGH, Beschl. vom 27.3.2003 – V ZR 291/02, NJW 2003, 1943 unter II. 2.).

a) Schon das RG hat mit Urteil vom 29.2.1896 (Nr. 279/95 V – JW 1896, 202) entschieden, dass bei einem Schadensersatzanspruch wegen Verletzung einer Aufklärungspflicht der Erfüllungsort im Sinne von § 29 ZPO am Erfüllungsort der Primärverpflichtung zu sehen ist (vgl. auch *Küpper*, Das Scheitern von Vertragsverhandlungen als Fallgruppe der culpa in contrahendo, 1988, 349 ff.; *Bernstein*, RabelsZ 41 [1977], 281, 289 ff., insb. 292 ff.). Dem entspricht das Urteil des BGH vom 30.9.1976 – II ZR 107/74¹, WM 1976, 1230 unter II. 3).

Im Sinne dieser beiden Entscheidungen wird ganz überwiegend vertreten, dass der Leistungsort für die Nebenpflicht durch den für die Hauptverpflichtung maßgeblichen Leistungsort bestimmt werde (z.B. RGZ 55, 105, 111; 57, 12, 15; *Stein-Jonas-Roth* aaO § 29 Rz. 25; MünchKommZPO-Patzina, 3. Aufl., § 29 Rz. 70; *Musielak-Heinrich*, ZPO, 7. Aufl., § 29 Rz. 16, 28, 33; *Thomas-Putzo-Hüftege* aaO § 29 Rz. 5; BayObLG, VersR 1985, 741). Von anderen wird danach unterschieden, ob es später zum Vertragsschluss gekommen ist. Besteht – wie hier – ein Vertrag, wird der Gerichtsstand nach dem vertraglich vereinbarten Erfüllungsort der Primärverpflichtung bestimmt (*Wolf* in Festschrift Lindacher, 2007, 201, 208 f.; *Schack*, Der Erfüllungsort im deutschen, ausländischen und internationalen Privat- und Zivilprozessrecht, 1985, Rz. 93).

Lediglich das BayObLG nimmt einen selbständigen Gerichtsstand am Ort der Verhandlungen an (NJW 2002, 2888 und Beschlüsse vom 15.2.2002 – 4Z AR 49/99 – und vom 2.2.1999 – 1Z AR 129/98, beide juris); keine eindeutige Festlegung ist den Kommentierungen von *Wieczorek-Schütze-Hausmann*, ZPO, 3. Aufl., § 29 Rz. 76 und *Zöller-Vollkommer* (aaO § 29 Rz. 25 culpa in contrahendo einerseits, Nebenpflicht andererseits) zu entnehmen.

b) Die angeführten Urteile des RG vom 29.2.1896 und des BGH vom 30.9.1976 geben eine richtungweisende Orientierungshilfe; es besteht aus Sicht des Senats keine Veranlassung, an diesen Entscheidungen nicht mehr festzuhalten. Sinn und Zweck des § 29 ZPO ist es, das sachnähere Gericht über die Erfüllung der vertraglich vorausgesetzten Leistungspflichten entscheiden zu lassen, die regelmäßig an einem bestimmten Ort zu erbringen sind. Durch die Nähe zum Ort der Leistungserbringung können die in tatsächlicher Hinsicht zu treffenden Feststellungen vereinfacht und die Beweismöglichkeiten verbessert werden (vgl. *Küpper*, DRiZ 1990, 445, 446; *Wolf* aaO 202). Dies betrifft nicht nur den eigentlichen Erfüllungsanspruch, sondern auch andere im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss ste-

¹ IPRspr. 1976 Nr. 142.

hende Ansprüche. Der Schadensersatzanspruch ist eng mit dem eigentlichen Vertrag und seinen Voraussetzungen verknüpft; die geschuldete Aufklärung ergänzt als Schutzpflicht die Leistungspflicht (vgl. auch *Küpper* 1988, 349; *Bernstein* aaO 292).

c) Ist aber mit der Revision der Erfüllungsort im Sinne von § 29 ZPO nach deutschem Recht zu beurteilen, liegt dieser am Ort der Primärverpflichtung und damit am Sitz der Bekl. (§ 269 I BGB).

III. Eine Zuständigkeit nach § 29 ZPO wegen eines selbständigen Beratungsvertrags, nach § 32 ZPO wegen unerlaubter Handlung, nach § 48 VVG a.F., nach § 215 VVG n.F. oder nach der EuGVO ist vom Berufungsgericht zutreffend verneint worden; Zulassungsgründe sind insoweit ebenfalls nicht gegeben.“

171. § 38 II ZPO findet auch auf arbeitsvertragliche Streitigkeiten Anwendung.
[LS der Redaktion]

LAG Berlin, Urt. vom 27.2.2009 – 13 Sa 2192/08: Leitsatz in DB 2009, 912.

Die Parteien streiten materiell im Wesentlichen um die Feststellung, dass ein Arbeitsverhältnis zwischen ihnen bestanden hat, und um daraus folgende Verpflichtungen der Bekl., insbes. um Entgeltforderungen. Der Kl. ist deutscher Staatsangehöriger und hat seinen Wohnsitz in Berlin, die Bekl. ist eine AG mit Sitz in B./Liechtenstein. Die Parteien haben am 30.7.2007 einen „Arbeitsbestätigungsvertrag/Arbeitsvertrag“ geschlossen. Auf dem schriftlichen Vertrag befinden sich unten in derselben Schriftgröße wie im darüber befindlichen Text vier Schriftzeilen, die schwarz umrandet sind. Die untere Zeile lautet: „Gerichtsstand ist ausschließlich Vaduz, Liechtenstein“. Die darüber befindliche Unterschrift des Kl. berührt die Umrandung der vier Zeilen.

Das ArbG Berlin hat mit Urteil vom 10.9.2008 die Klage als unzulässig abgewiesen. Hiergegen richtet sich die Berufung des Kl.

Aus den Gründen:

„II. In der Sache hat die Berufung des Kl. ... keinen Erfolg. Jedenfalls im Ergebnis zu Recht hat das ArbG Berlin die Klage als unzulässig abgewiesen, weil der Rechtsstreit nicht der deutschen Gerichtsbarkeit unterfällt. Allerdings ist nach st. Rspr. des BAG und des EuGH in Fällen wie dem vorliegenden bei Außendienstmitarbeitern, sonstigen Reisenden oder Monteuren der Erfüllungsort der Wohnsitz des Dienstleistenden bzw. Arbeitnehmers. Darauf kommt es jedoch nicht an, da die Parteien eine gültige Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 II ZPO geschlossen haben, wonach der Gerichtsstand Vaduz/Liechtenstein ist. Im Einzelnen:

1. Wie das ArbG Berlin auf Seite 9 des Urteils zutreffend ausgeführt hat, ergibt sich die Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit für den vorliegenden Fall weder aus der EuGVO noch aus dem LugÜ, da Liechtenstein diesem Abkommen nicht beigetreten ist (siehe die bereits vom ArbG zitierte Entscheidung des BGH vom 28.6.2007 – I ZR 49/04, NJW-RR 2008, 57 ff.¹).

2. Wie das ArbG ferner zutreffend ausgeführt hat, richtet sich in den Fällen, in denen internationale Abkommen oder Verordnungen nicht einschlägig sind, die Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit mittelbar nach den Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit der Gerichte. Die internationale Zuständigkeit ist gegeben, wenn die örtliche Zuständigkeit eines deutschen Gerichts nach den §§ 12 ff. ZPO gegeben ist (st. Rspr. von BGH und BAG, vgl. etwa BGH aaO [III. 1. a der Gründe]; BAG 9.10.2002 – 5 AZR 307/01, EzA § 29 ZPO 2002 Nr. 1²; BAG

¹ IPRspr. 2007 Nr. 107.

² IPRspr. 2002 Nr. 151.